



DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA
Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

**Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Nidda
vom 12.07.2005 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda**

In der Fassung des 6. Nachtrages

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. 2018, 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 14.09.2021 nachstehende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Nidda (Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren nach § 2 der Benutzungssatzung zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Geburtstag betragen für das 1. und das 2. Kind einer Familie, die gleichzeitig einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte der Stadt Nidda besuchen, entsprechend der Wochenbetreuungszeit

- a) 30:00 Stunden (Grundmodell)
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr

für das 1. Kind: 214,00 EUR monatlich
für das 2. Kind: 90,00 EUR monatlich
- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr

für das 1. Kind: 250,00 EUR monatlich
für das 2. Kind: 103,00 EUR monatlich
- c) 45:00 Stunden (Ganztag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

für das 1. Kind: 356,00 EUR monatlich
für das 2. Kind: 150,00 EUR monatlich

Für jedes weitere Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. In diesen Gebühren ist das Verpflegungsentgelt nicht enthalten.

- d) Nimmt ein Kind an einzelnen Tagen eine längere als die grundsätzlich gewählte Betreuungszeit in Anspruch, so ist zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren eine Gebühr von 6,50 EUR pro Tag für das 1. und 2. Kind zu entrichten. Für jedes weitere Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr nicht erhoben.

(2) Soweit das Land Hessen der Stadt Nidda jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wird kein Kostenbeitrag erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) für einen Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich. Ein Kostenbeitrag wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(3) Gemäß § 2 Abs. 2 ergeben sich für Kinder ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt folgende Kostenmodelle:

- a) 30:00 Stunden (Grundmodell)
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr

gebührenfrei

- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr

35,71 EUR monatlich

- c) 45:00 Stunden (Ganztag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

107,13 EUR monatlich

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie, die das dritte Lebensjahr vollendet haben einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte der Stadt, beträgt die Betreuungsgebühr für das 1. Kind 100 % und für das 2. Kind 50 % des Betrages, der nach § 2 Abs. 3 zu zahlen ist. Besuchen gleichzeitig ein Kind vom 1. bis zum 3. Geburtstag und ein Kind ab dem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt einen städtischen Kindergarten oder eine städtische Kindertagesstätte, reduziert sich der Kostenbeitrag für das Kind in der günstigeren Betreuungsform. Für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine städtische Einrichtung besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Sind Erziehungsberechtigte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 dieser Satzung von der Gebührenzahlung befreit, so ist für ein 2. Kind die Gebühr für ein 1. Kind nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 3 dieser Satzung zu entrichten. Besucht gleichzeitig ein 3. Kind einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte der Stadt Nidda, dann ist für dieses Kind die Gebühr für ein 2. Kind zu entrichten

(5) Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der gewählten Nutzungszeiten (siehe § 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung) entstehen pro angefangener viertel Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 Euro, welche in Rechnung gestellt werden.

(6) Eltern werden gebeten, über die in Absatz 1 genannten Gebühren hinaus, freiwillige Zahlungen für die Arbeit des Kindergartens zu erbringen.

§ 3 Zuschüsse zu den Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Nidda gewährt den Erziehungsberechtigten nach Einkommen gestaffelte Zuschüsse zu den in § 2 Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Zuschussgewährung ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 6 dieser Gebührensatzung möglich. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 3).
- (3) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen des letzten Kalenderjahres einer Familie/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Das Kindergeld, das Elterngeld und das Wohngeld bleiben bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.
- (4) Das jährliche Familienbruttoeinkommen wird gemindert um 1.500,00 € für das zweite und jedes weitere Kind der Familie unter 18 Jahren, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht und das in häuslicher Gemeinschaft mit den Gebührenpflichtigen lebt. Zugrunde gelegt wird das im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zu erzielende Einkommen. Ist dies nicht feststellbar, wird die letzte steuerliche Veranlagung zur Einstufung herangezogen.
- (5) Das monatliche Familieneinkommen ist das nach den eventuellen Abzügen gemäß Absatz 4 geminderte und durch 12 geteilte Einkommen.
- (6) Zur Prüfung des Einkommens sind geeignete Unterlagen (Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Einkommenssteuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Bescheid des Sozialleistungsträgers u. ä.) vorzulegen.
- (7) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn das monatliche Bruttoeinkommen nicht höher als 6.000,00 € ist.
- (8) Der Zuschuss beträgt:

Familienbruttoeinkommen mtl. In Euro bis zu	Zusatzzuschuss in %	Zahlbetrag bei der Monatsgebühr:					
		30:00 Stunden 214,00 €	30:00 Stunden 90,00 €	35:00 Stunden 250,00 €	35:00 Stunden 103,00 €	45:00 Stunden 356,00 €	45:00 Stunden 150,00 €
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
2.500,00	50	107,00	45,00	125,00	51,50	178,00	75,00
3.000,00	45	117,70	49,40	137,50	56,65	195,80	82,50
3500,00	40	128,40	53,90	150,00	61,80	213,60	90,00
4.000,00	35	139,10	58,40	162,50	66,95	231,40	97,50
4.500,00	30	149,80	62,90	175,00	72,10	249,20	105,00
5.000,00	25	160,50	67,40	187,50	77,25	267,00	112,50
5.500,00	20	171,20	71,90	200,00	82,40	284,80	120,00
6.000,00	15	181,90	76,40	212,50	87,55	302,60	127,50

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen bzw. wird von einem Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

a) Die Gebührenzahlung entfällt für die Tage an denen die Einrichtung wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen ist. Die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtende Monatsgebühr (Monatsbeitrag) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel. Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Ersatzanspruch.

b) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben, bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

c) Für die Inanspruchnahme der Betreuung nach § 4 (3) b) wird der Kostenbeitrag pro Tag und unter Berücksichtigung des genutzten Betreuungsmoduls gemäß § 2 der Gebührensatzung der Stadt Nidda erhoben.

d) § 4 (3) b) gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach § 4 Absatz 3 b) gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag auf das tatsächlich genutzte Betreuungsmodul.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die folgenden Erkrankungsmonate.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Frühstücks- und Getränkeentgelt

Ein zusätzliches Frühstücks- und Getränkeentgelt für die Verköstigung der Kinder über das Mittagessen hinaus, variiert je nach Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

<u>Kita Eichelsdorf</u> Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke.	10,00 €
<u>Kita Ulfa</u> Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke.	10,00 €
<u>Kita Ober-Schmitten</u> Täglich gemeinsames Frühstück und Getränke.	10,00 €
<u>Kita Kohden</u> Täglich Obst, Gemüse und Getränke.	5,00 €
<u>Kita Nidda</u> Einmal im Monat gemeinsames Frühstück. Täglich Getränke.	4,00 €
<u>Kita Ober-Widdersheim</u> Einmal im Monat gemeinsames Frühstück. Täglich Getränke.	4,00 €
<u>Kindergarten Schwickartshausen</u> Einmal in der Woche gemeinsames Frühstück. Täglich Getränke.	5,00 €
<u>Kindergarten Geiß-Nidda</u> Täglich Obst und Getränke.	5,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung des 6. Nachtrages tritt am 14.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung des 5. Nachtrages zur Satzung der Stadt Nidda in der Fassung vom 01.08.2020 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda außer Kraft.

Nidda, den 20. September 2021

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans Peter Seum
Bürgermeister

Sharon Rieck
Stadträtin